

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvQ 7/06 -

In dem Verfahren

über

den Antrag

des Herrn Magnus Gäfgen, [REDACTED]

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Michael O. Heuchemer,
In der Hohl 9, 56170 Bendorf -

im Wege der einstweiligen Anordnung

dem Bundesland Hessen, handelnd durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main, Friedberger Straße (Hëlberger Haus), 60313 Frankfurt/Main, vertreten durch den Leitenden Oberstaatsanwalt, aufzugeben, dem als Prozessbevollmächtigten und Verteidiger für den Antragsteller handelnden Rechtsanwalt Dr. Michael Heuchemer die noch nicht zur Akteneinsicht zugewendeten Ermittlungsakten aus dem Verfahren gegen Wolfgang Daschner und Ortwin Ennigkeit, Aktenzeichen: Landgericht Frankfurt am Main, 5/27 Kls - 7570 Js 203814/03 (4/2004), insbesondere den "Sonderband Einlassung Daschner" für zehn Tage zur Einsichtnahme zu überlassen,

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Vizepräsidenten Hassemer,

die Richter Di Fabio

und Landau

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 31. Januar 2006 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen, da eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einer etwaigen Hauptsache mangels Erschöpfung des Rechtswegs zurzeit noch nicht statthaft wäre (zum Erfordernis der Zulässigkeit der Hauptsache für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, vgl. BVerfGE 103, 41 <42>). Der Beschwerdeführer kann das mit seinem Eilantrag vorgetragene rechtliche Begehren derzeit noch vor den Fachgerichten verfolgen. Ihm steht zur Durchsetzung seines Akteneinsichtsgesuchs (§ 406 e Abs. 1 Satz 1 StPO) der Antrag auf (fach-)gerichtliche Entscheidung zur Verfügung.

Zwar sieht § 406 e Abs. 4 Satz 2 StPO i.V.m. § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO den Antrag des Verletzten einer Straftat auf gerichtliche Entscheidung (des Landgerichts) ausdrücklich nur bei endgültiger Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft vor, von der hier mangels abschlägiger Bescheidung des Einsichtsgesuchs nicht auszugehen ist. In Betracht käme jedoch eine analoge Anwendung des Antragsrechts aus § 406 e Abs. 4 Satz 2 StPO auf Fälle behördlichen Untätigbleibens wie den vorliegenden. Die Rechtsprechung, insbesondere die Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs, sieht §§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO seit jeher nicht als abschließende Regelungen an. So hat sie die Befugnis auf Anrufung des Gerichts über den Wortlaut der Bestimmungen hinaus auch auf den Beschuldigten ausgedehnt, der sich gegen die Gewährung von Akteneinsicht an den Verletzten zur Wehr setzen will (BGHSt 39, 112 ff.).

Aber selbst wenn man eine solche analoge Anwendung der §§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO nicht

befürworten wollte, stünde dem Beschwerdeführer ein fachgerichtlicher Weg offen. Ihm verbliebe vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit eines Antrags nach § 27 Abs. 1 EGGVG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann um gerichtliche Entscheidung angetragen werden, wenn eine Justizbehörde ohne zureichenden Grund über den Antrag auf Erlass eines Justizverwaltungsakts binnen dreier Monate nicht entschieden hat. Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 EGGVG kann das Gericht auch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist. Bei der Gewährung oder Ablehnung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft nach Abschluss eines Strafverfahrens handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt (vgl. OLG Karlsruhe, NJ 1996, S. 265; OLG Hamm, NStZ-RR 1996, S. 11 <12>), um dessen Erlass der Beschwerdeführer vorliegend nachgesucht hat und der bislang nicht erlassen wurde. Einem Antrag auf Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts stünde die sich aus § 23 Abs. 3 EGGVG ergebende Subsidiarität des Verfahrens nach den §§ 23 ff. EGGVG gegenüber speziell geregelten Rechtsbehelfen nicht entgegen (zur Subsidiarität der §§ 23 ff. EGGVG, vgl. BGHSt a.a.O.). Zwar wollte der Gesetzgeber mit der Rechtsbehelfsmöglichkeit aus § 406 e Abs. 4 Satz 2 StPO dem Verletzten ein aus seiner Sicht "umständliches" Antragsverfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG gerade ersparen (vgl. BTDrucks 10/5305, S. 18, 33), was für eine analoge Anwendung der §§ 406 e Abs. 4 Satz 2, 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO auf Fälle wie den vorliegenden spricht. Dabei hat er es jedoch unterlassen, eine dem § 27 EGGVG entsprechende Regelung in die Strafprozessordnung aufzunehmen, weshalb einer Anwendung dieser Norm jedenfalls formelle Gründe nicht entgegenstünden, wenn eine Justizbehörde auf ein angebrachtes Akteneinsichtsgesuch hin untätig bleibt.

Gründe, die angesichts des eröffneten fachgerichtlichen Rechtswegs zu einer Vorabentscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zwingen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch ist nicht erkennbar, dass

dem Beschwerdeführer die Beschreitung des fachgerichtlichen Rechtsweges unzumutbar wäre. Dies gilt umso mehr, als das Antragsverfahren auf (fach-)gerichtliche Entscheidung mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG in besonderen Fällen auch die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung bereithalten muss (vgl. BVerfGE 46, 166 <177 ff.>; HansOLG Hamburg, NJW 1979, S. 279; OLG Karlsruhe, NSTZ 1994, S. 142 <143>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Di Fabio

Landau